jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/3/15 VGW-001/016/1760/2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

15.03.2018

Index

44 Zivildienst
10/10 Datenschutz
19/05 Menschenrechte

Norm

ZDG §23c Abs2 Z2
ZDG §65
DSG 2000 §1
EMRK Art 8

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur betont, dass es bei der Mitteilung über eine Dienstverhinderung ausreiche, wenn in einer Bestätigung als Ursache der Verhinderung nur „Krankheit", ohne nähere Bezeichnung der Art der Erkrankung, angeführt wird (vgl. VwGH 1.12.1964, 1119/64; 8.6.1978, 2531/77 [Kuderna, ZAS 1979, 111]).

Schlagworte

Meldepflichten bei Erkrankung; Zivildiener; Grundrecht auf Datenschutz; Ursache der Verhinderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.001.016.1760.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at